

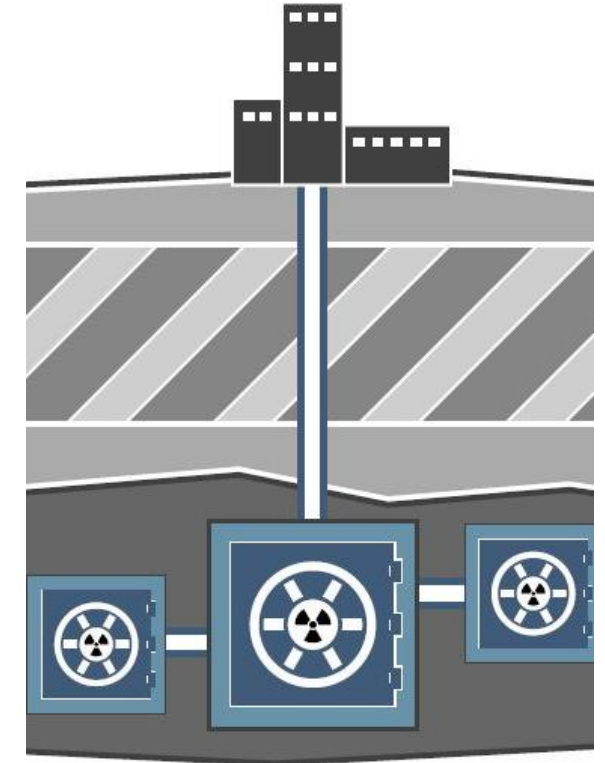


**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

NBG Veranstaltung zu Geologiedaten und GeoIDG | 02.02.2019 | Berlin

Steffen Kanitz: Geplantes Geologiedatengesetz: Was hilft's für die Praxis?
Rechtssicherheit aus der Perspektive der BGE

- Geologiedaten in der Standortauswahl
- Bereitstellung der Geologiedaten für die BGE
- Verfügbarkeit der Geologiedaten für die Öffentlichkeit
- Transparenz und Ansprüche an das GeolDG



- Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem **wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren** ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ermittelt werden. Die Kriterien legt das Standortauswahlgesetz (StandAG) fest.
- Die BGE, die Vorhabenträgerin im Verfahren, hat mit der Abfrage der **Geologiedaten** für die Anwendung der Ausschlusskriterien und der Mindestanforderungen bei den relevanten Behörden des Bundes und der Länder begonnen und wertet die Daten aus.
- **Grundlage der Ermittlung der Teilgebiete**, deren Veröffentlichung für Mitte 2020 im Zwischenbericht Teilgebiete geplant ist, sind Geologiedaten für das gesamte Bundesgebiet (§ 13 Absatz 2 Satz 1 StandAG).

Für die Ermittlung der Teilgebiete und die weitere Arbeit der BGE relevante Geologiedaten sind z.B.:

- geologische 3D Strukturmodelle der geologischen Dienste der Länder,
- Daten zu Tiefenbohrungen (tiefer als 300 m) einschließlich Schichtenverzeichnisse u.a.m.,
- 2D- und 3D- Seismik,
- geologische Karten und Profile sowie
- hydraulische Testdaten

Der BGE wurden von allen Behörden Geologiedaten geliefert. Teilweise sind analog vorliegende Daten noch zu digitalisieren. **Nach Abschluss der Arbeiten gehen wir von einer vollständigen Anwendbarkeit der Kriterien und Anforderungen nach § 22 - § 24 StandAG aus.**

Grundlagen dafür:

- Die **Bereitstellung der Daten für die Aufgaben der BGE** als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren ist **im StandAG geregelt** (§ 12 Abs. 3 StandAG).
- Die BGE hat mit schriftlichen Abfragen der Daten zur Anwendung der gesetzlichen Kriterien bei den Behörden begonnen und geht jetzt, je spezifischer die Nacherhebungen werden, in bilaterale Gespräche. Die Zusammenarbeit wird immer besser.

Keine öffentliche Verfügbarkeit der Geologiedaten



- **Damit ist noch keine öffentliche Verfügbarkeit erreicht.**
- Die Behörden legen Wert darauf, dass an den bereitgestellten **Geologiedaten Rechte** bestehen und die **Bereitstellung exklusiv an die BGE** erfolgt. Die BGE darf diese Daten oder Daten mit unbekanntem Rechtsstatus nicht weitergeben oder veröffentlichen.
- **Der Regelungsbedarf wurde vom Gesetzgeber bereits im Verfahren zum StandAG erkannt**, eine Neuregelung wird in das geplante GeolDG einfließen.

Verfahrenstransparenz im Zusammenhang mit den Geologiedaten...

- Welche Geologiedaten führen zum Ausschluss von Gebieten? (Ausschlusskriterien)
- Welche Geologiedaten bilden die Grundlage, dass ein Teilgebiet sich für die Endlagerung eignet? (Mindestanforderungen)
- Welche Geologiedaten führen letztlich zu günstigen Teilgebieten? (Geowissenschaftliche Abwägungskriterien)
- Wie kommt es zu den Empfehlungen zum weiteren Umgang mit Gebieten, die aufgrund nicht hinreichender Geologiedaten nicht eingeordnet werden können?

... lässt sich nur erreichen, wenn die Entscheidungsgrundlagen öffentlich nachvollzogen werden können.

Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem **wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren** ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle ermittelt werden. Die Kriterien legt das Standortauswahlgesetz (StandAG) fest.

Ein **transparentes Standortauswahlverfahren** und die **Achtung schutzwürdiger Interessen schließen sich nicht aus.**

Die transparente Suche ist ohne Zweifel von überragender Bedeutung für das Allgemeinwohl und eine Beschränkung der Reichweite des Grundrechtsschutzes ist auch angemessen, weil

- das **primäre Interesse an der wirtschaftlichen Nutzbarkeit** der Geologiedaten bereits **ausreichend geschützt** ist (z.B. durch Bergbauberechtigungen, die eine Gewinnung der Bodenschätze sichern) oder
- die Verwertungs- und **Vergütungsrechte** ebenfalls **im GeoidG geschützt werden können.**

1. Die **Vorhabenträgerin** kann beschließen, Geologiedaten zu veröffentlichen, wenn die öffentliche Bereitstellung **für die Aufgabenerfüllung erforderlich** und **im überwiegenden öffentlichen Interesse** ist.
2. Die **Veröffentlichung von Geologiedaten**, welche die Datengrundlage für Erwägungen im Standortauswahlverfahren darstellen, **ist stets im überwiegenden öffentlichen Interesse** erforderlich.
3. Entschädigungen durch die öffentliche Hand sind zu vermeiden. Das **Geologiedatengesetz (Geologiedatengesetz) beschränkt die zulässige Nutzung von Geologiedaten**, die zwar als Geschäftsgeheimnisse geschützt, aber für öffentliche Aufgaben bereitgestellt werden, auf deren nichtgewerbliche Nutzung. Die gewerblichen Nutzungsrechte werden durch Unterlassungs- bzw. Entschädigungsansprüche geschützt.

Fazit:

- Bei gesetzlicher Regelung der genannten Punkte gelten die Daten auch nach der Bereitstellung als Geschäftsgeheimnisse, deren wirtschaftliche Nutzung dem Datenerzeuger- oder Dateninhaber obliegt. Eine Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Rechte Dritter an den Daten bestehen und eine Interessenabwägung im Einzelfall sind nicht erforderlich, weil das **GeoIDG dann eine interessengerechte Nutzungsentschädigung im Einzelfall regelt.**
- Eine etwaige **Entschädigungsleistung** wäre damit von demjenigen **Dritten** zu leisten, der die Daten zu seinem wirtschaftlichen Vorteil nutzt.
- **Eine separate Entschädigungsregelung seitens des Staates wäre damit entbehrlich.**

Praktikabilität und Rechtssicherheit durch eine Regelung der Veröffentlichung ohne Rückgriff auf Abwägungsentscheidungen im Einzelfall, um

- die **Übermittlung** von Geologiedaten an das BfE zwecks Veröffentlichung auf der Informationsplattform nach § 6 StandAG,
- die Möglichkeit von **Einsichtnahmen** ohne Beschränkungen für das Nationale Begleitgremium bzw. für Anfragende nach IFG und UIG,
- die **Information** der Öffentlichkeit über Maßnahmen, § 3 Absatz 2 StandAG,
- die Übermittlung von Daten an Forschungs- und Beratungseinrichtungen zwecks Zusammenarbeit gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 StandAG,
- die Veröffentlichung der Datengrundlage im Zwischenbericht Teilgebiete im Jahr 2020 gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 StandAG

zu ermöglichen und damit **Transparenz im Verfahren zu gewährleisten.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt

Bundesgesellschaft für Endlagerung
mbH (BGE)

Eschenstr. 55

31224 Peine

+49 05171 43-0

dialog@bge.de

www.bge.de